

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung der  
Regelungen zum Qualitätsbericht der  
Krankenhäuser:**

**Einführung eines § 10, Beschluss eines  
Anhangs 1 (Datensatzbeschreibung für das  
Berichtsjahr 2016) zu Anlage 1 und Änderungen  
der Anlage 1 (Inhalt, Umfang und Datenformat  
eines strukturierten Qualitätsberichts für das  
Berichtsjahr 2016) und des Anhang 2  
(Auswahllisten für das Berichtsjahr 2016) zu  
Anlage 1**

Vom 20. April 2017

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
2.1	Einführung des § 10 „Entscheidungsbefugnis des Unterausschusses“ .....	2
2.2	Änderungen der Anlage 1 zu den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2016) .....	3
2.3	Änderungen des Anhangs 2 zu Anlage 1 „Auswahllisten für das Berichtsjahr 2016“ .....	3
2.4	Einfügung eines Anhang 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016: Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2016 .....	3
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	3
4.	Verfahrensablauf .....	3
5.	Fazit .....	5

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **2.1 Einführung des § 10 „Entscheidungsbefugnis des Unterausschusses“**

Mit Einführung des Paragraphen 10 wird zur Gewährleistung eines effizienten Verfahrensablaufs für das jeweilige Berichtsjahr die Entscheidungsbefugnis des Unterausschusses Qualitätssicherung erweitert. Ziel ist es, möglichst unmittelbar mit ihrem Bekanntwerden Fehler oder Inkonsistenzen insbesondere in den technischen Dokumenten der Qb-R nach Beschlussfassung des Plenums korrigieren zu können. Dies ist notwendig, um den Krankenhäusern und ihren Dienstleistern sowie den auf Landes- und Bundesebene zuständigen Stellen zeitnah eine im Sinne der Qb-R korrekte Spezifikation für die Erstellung und Übermittlung von Qualitätsberichten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können auf diesem Wege aufwändige und zeitintensive nachgelagerte Verfahren wie z.B. das Nachlieferverfahren nach § 6 vermieden werden.

Anlässe für einen solchen Delegationsbeschluss sind objektivierbare Fehler, die bei der „Übersetzung“ der Inhalte aus Anlage 1 in die Datensatzbeschreibung (Anhang 1) und Auswahllisten (Anhang 2) entstehen können. Dazu gehören zum Beispiel:

Inkonsistenzen zwischen Anlage 1 und den Anhängen 1 bzw. 2

- neue Inhalte fehlen in der Datensatzbeschreibung, sind falsch strukturiert oder notwendige Folgeänderungen wurden nicht vorgenommen;
- gestrichene Inhalte sind nicht vollständig entfernt oder notwendige Folgeänderungen wurden nicht durchgeführt;
- fehlerhafte Referenzen (z.B. Schlüssellisten, Verweise auf andere Richtlinien und Rechtsquellen);

Fehler innerhalb der Datensatzbeschreibung

- Wertebereiche sind z.B. zu eng definiert (z.B. Fallzahlen im Gesamtbericht), was ein erfolgreiches Passieren der Schemaprüfung verhindern würde;
- Elemente sind nicht korrekt verlinkt, d.h. Zuordnungen können nicht richtig vorgenommen werden, Element-Hierarchien sind nicht konsistent

## **2.2 Änderungen der Anlage 1 zu den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2016)**

Im Inhaltsverzeichnis der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016 erfolgte eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

In Kapitel A-12.3.1 „Hygienepersonal“ wurde im Zuge der Anpassung an das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) eine Änderung vorgenommen, die die Verlängerung der Übergangsvorschriften zur Erfüllung der personellen Ausstattung mit Hygienefachkräften und Krankenhaushygienikern und zur Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten bis zum 31. Dezember 2019 berücksichtigt. Daneben erfolgte eine Anpassung an den Gesetzeswortlaut des § 23 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz, der hier in Bezug genommen wird.

Die Streichung des Parameters „Empirisch-statistische Bewertung“ und das Ersetzen durch den Parameter „Fachlicher Hinweis des IQTIG“ wurde in Folge von Anpassungen des Anhangs 3 zu Anlage 1 notwendig. Zu Qualitätsindikatoren, die für die externe Qualitätssicherung zwar insgesamt als geeignet bewertet, für die eine Erläuterung von methodischen Limitationen und fachlichen Besonderheiten jedoch als sinnvoll erachtet wird, veröffentlicht das IQTIG unter Beratung mit den jeweiligen Mitgliedern der Bundesfachgruppen ergänzende fachliche Hinweise. Dadurch soll eine sachgerechte und kritische Interpretation der veröffentlichten Indikatorergebnisse durch die Öffentlichkeit ermöglicht werden.

## **2.3 Änderungen des Anhangs 2 zu Anlage 1 „Auswahllisten für das Berichtsjahr 2016“**

In der Auswahlliste „Spezielles therapeutisches Personal“ (A-11.4) wird die Zeile mit der Nummer SP02 „Medizinischer Fachangestellter und Medizinische Fachangestellte“ gestrichen. Die Streichung ist eine redaktionelle Anpassung an die Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016.

## **2.4 Einfügung eines Anhang 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016: Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2016**

Mit G-BA-Beschluss vom 24. November 2016 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2016“ wurde eine Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2016“ in die Regelung aufgenommen. Diese Anlage 1 umfasst Änderungen im Vergleich zur Anlage 1 für das Berichtsjahr 2015, die in den Tragenden Gründen zum oben genannten Beschluss erläutert wurden. Mit vorliegendem Beschluss erfolgt nun die Ergänzung der entsprechenden Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2016, die die beschlossene Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016 entsprechend umsetzt und konkretisiert.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Am 18. Oktober 2016 begann die AG Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In fünf Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im

Unterausschuss Qualitätssicherung beraten. An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

## **Stellungnahmeverfahren**

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 beschlossen, den § 10 der Regelungen zum Qualitätsberichte der Krankenhäuser einzuführen, die Anlage 1 und seinen Anhang 2 Qb-R für das Berichtsjahr 2016 zu ändern und einen Anhang 1 der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2016 einzufügen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken